

# Hundehaltung in Seekirchen

*Einen Hund als „Freund“ zu haben, ist der Wunsch vieler und Sie haben sich diesen Wunsch bereits erfüllt. Dieser Freund kann vielen Menschen Zuneigung schenken, ist ein Spielgefährte unserer Kinder und kann ein wachsamer Beschützer für unser zu Hause sein. Da unser Hund ein Lebewesen ist, braucht dieser Bewegung, Auslauf, Ernährung und muss auch sein „Geschäft“ erledigen.*

**Z**um Schutz der Mitmenschen und zum Schutz der Hunde selbst ist es notwendig, die wichtigsten geltenden Bestimmungen zu kennen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Um Ihnen Beanstandungen durch Organe des Österreichischen Wachdienstes, die von der Stadtgemeinde den Auftrag haben, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu kontrollieren, und Konflikte mit anderen Personen im Zusammenhang mit dem Verhalten Ihres Hundes zu ersparen, möchte die Stadtgemeinde Seekirchen Sie mit nachfolgenden Informationen auf die geltenden Bestimmungen für Hundehalter hinweisen. Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind und vertrauen auf Ihre Zusammenarbeit.

## **Muss ich meinen Hund anmelden bzw. welche Daten müssen bekannt gegeben werden?**

Personen, welche einen über 12 Wochen alten Hund halten und Ihren Hauptwohnsitz in Seekirchen haben, müssen die Hundehaltung der Stadtgemeinde binnen einer Woche ab Beginn der Haltung oder des Zuzuges melden. Unter Hundehaltung fallen auch die in Pflege oder Aufbewahrung genommenen Hunde, oder Hunde, die auf Probe zum Anlernen gehalten werden. Die Anmeldung erfolgt am Gemeindeamt im Umweltbüro.

## **Folgende Unterlagen sind mitzubringen**

- Nachweis über die Absolvierung einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis)
- Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 725.000,- je Hund. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Hundehalter von der Stadtgemeinde eine Hundemarke, welche ständig am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Die Identität des Hundes ist damit leichter festzustellen.

## **Muss ich den Verkauf, den Tod oder den Wegzug melden?**

Die Hundehalter haben die Hundeabmeldung unter Angabe des Grundes (Tot, Wegzug, Abgabe) binnen einer Woche der Stadtgemeinde zu melden. Die Steuerpflicht endet erst bei Einlangen der Hundeabmeldung.

## **Muss ich für meinen Hund Steuer bezahlen?**

Für das Halten von Hunden ist in Seekirchen eine Hundeabgabe (Steuer) zu entrichten. Die Höhe der Hundesteuer wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde festgesetzt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

## **Gibt es Ausnahmen zur Abgabepflicht?**

Eine Befreiung von der Hundesteuer kann auf Ansuchen für folgende Hunde gewährt werden:  
(Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen)

- Hunde, welche von ihrem Halter nachweislich zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (Polizeihunde, Hunde für Berufsjäger, usw.) gehalten werden
- Wach- und Blindenführerhunde
- Lawinensuchhunde
- Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen übernommenen Hunde
- Assistenzhunde, Rettungshunde, Therapiehunde sowie Partnerhunde, wenn sie als solche ausgebildet und nachweislich verwendet werden

## **Gibt es Ermäßigungen von der Hundesteuer?**

Die Hundesteuer kann auf Antrag um 50% reduziert werden, wenn der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen absolviert wurden.

Im Falle eines Zuzuges mit einem Hund ist für das laufende Kalenderjahr die Hundesteuer nicht mehr zu entrichten, wenn die erfolgte Entrichtung der Hundesteuer im ehemaligen Wohnort bzw. ehemaligen Ort des Haltens des Hundes nachgewiesen werden kann.

## **Wo besteht Leinenpflicht?**

Im gesamten Gemeindegebiet sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auf Straßen, Plätzen, Gehwegen, in Parkanlagen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Höfen und Gärten.

## **Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn**

- das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

## **Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen**

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen ist in Seekirchen verboten.

## **Entfernung von Hundekot**

An öffentlichen Orten (z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen) sowie an frei zugänglichen Teilen von Gebäuden, Höfen und Gartenanlagen ist von den Hundehaltern der Kot der von ihnen beaufsichtigten Hunde unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Im gesamten Stadtgebiet sind Gassisackspender und Abfallbehälter montiert. Die Hundekotsackerl gehören nicht ins nächste Feld, auf die Straße oder in fremde Gärten. Dafür stehen öffentliche Abfallbehälter bereit.